

Freiburg im Breisgau, den 20. Mai 2003

Inhalt: Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zum Ökumenischen Kirchentag 2003. — Richtlinien für die Anstellung einer Pfarrhaushälterin und für die Gewährung eines Zuschusses zu deren Vergütung.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 87

Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zum Ökumenischen Kirchentag 2003

Am Gründonnerstag dieses Jahres hat Papst Johannes Paul II. die Enzyklika über die Eucharistie „*Ecclesia de Eucharistia*“ unterzeichnet. Die Enzyklika enthält eine theologische Darstellung des eucharistischen Glaubens und des österlichen Geheimnisses, in die auch persönliche Erfahrungen und Erinnerungen des Papstes im 25. Jahr seines Pontifikates eingegangen sind. Zugleich legt sie auf der Grundlage des tiefen Zusammenhangs von Eucharistie und Kirchengemeinschaft, auch im Blick auf die ökumenische Dimension, noch einmal das katholische Verständnis der Eucharistie und die Voraussetzungen ihres rechten und würdigen Empfangs dar. Die deutschen Bischöfe haben dieses Dokument mit dankbarer Zustimmung entgegengenommen. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Kardinal Lehmann hat dies in einer ersten Stellungnahme beim Erscheinen der Enzyklika am 17. April 2003 bereits zum Ausdruck gebracht.

In der kirchlichen Öffentlichkeit sind die Intention des Papstes und der Inhalt der Enzyklika, auch wenn keine Gemeinschaft im Herrenmahl besteht, vielfach positiv gewürdigt worden. Im ökumenischen Kontext ist diese ohne jede Schärfe vorgenommene Darlegung des katholischen Eucharistieverständnisses - unbeschadet mancher kritischer Stimmen - ebenfalls auf Verständnis gestoßen. Der Rat der EKD hat die Veröffentlichung der Enzyklika in einer Erklärung zum Ökumenischen Kirchentag vom 25. April 2003 zum Anlass für eine nochmalige Verdeutlichung des unterschiedlichen Abendmahlsverständnisses in evangelischer Sicht genommen, die auf die ausführliche Darstellung in der EKD-Schrift „Das Abendmahl“ vom Januar dieses Jahres Bezug nimmt. Damit sind die Gründe der bis heute

bestehenden und von evangelischen wie katholischen Christen gleichermaßen schmerzhaft empfundenen Trennung am Tisch des Herrn erneut unübersehbar bewusst gemacht worden.

Im Hinblick auf den Ökumenischen Kirchentag vom 28. Mai bis 1. Juni 2003 in Berlin sind so die vielfältigen Möglichkeiten und die noch bestehenden Grenzen des gemeinsamen Zeugnisses in Gebet und Gottesdienst aufgezeigt. Der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) und die Präsidentin des Deutschen Evangelischen Kirchentags (DEKT) haben in einem Wort an alle Teilnehmer zu recht darauf hingewiesen, dass „der Respekt vor dem Glauben, den theologischen Lehrauffassungen und den geltenden Regeln der jeweils anderen Kirche“ die Grundlage der Zusammenarbeit beim Ökumenischen Kirchentag sind. Zusammen mit dem Vorstand des Ökumenischen Kirchentags haben sie damit die Bitte verbunden, „die in den Kirchen gültigen Regeln zu achten und im Bezug auf Eucharistiefeyer und Abendmahl in ökumenischer Sensibilität miteinander umzugehen“. Die Deutsche Bischofskonferenz geht davon aus, dass die für die Durchführung Verantwortlichen und die Teilnehmenden diesem ausdrücklichen Wunsch der Veranstalter nachkommen. Sie stimmt mit dem Rat der EKD überein, wenn dieser feststellt: „Die ökumenische Gemeinsamkeit der Kirchen wird sich auch dann verstärken, wenn deutlicher wird, worin bleibende Unterschiede bestehen.“

Der Kirchentag in Berlin kann zu einem großen ökumenischen Zeichen werden. Indem sie das Evangelium Jesu Christi gemeinsam bezeugen und sich den Herausforderungen unserer Zeit gemeinsam stellen, geben alle Christen in unserem Land ihrer Verantwortung für die Welt von heute Ausdruck. Der Ständige Rat erneuert die Einladung, die in dem Wort der deutschen Bischöfe zum Ökumenischen Kirchentag in Berlin ausgesprochen worden ist. Er ist zuversichtlich, dass von diesen Tagen ein ermutigendes Signal für den Glauben in Deutschland und neue Impulse für das ökumenische Miteinander ausgehen.

Würzburg, den 28. April 2003

Erlass des Ordinariates

Nr. 88

Richtlinien für die Anstellung einer Pfarrhaushälterin und für die Gewährung eines Zuschusses zu deren Vergütung

Für das Anstellungsverhältnis, die Vergütung und die Gewährung eines Zuschusses des Erzbistums zur Vergütung der Pfarrhaushälterinnen gelten die folgenden Richtlinien.

I. Anstellung und Vergütung

1. Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Die Pfarrhaushälterin ist Angestellte des jeweiligen Priesters. Sie wird von ihm eingestellt.

(2) Das Arbeitsverhältnis der Pfarrhaushälterin richtet sich im Rahmen der vertraglichen Absprachen mit dem jeweiligen Priester nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie nach den sonstigen gesetzlichen Regelungen des staatlichen Arbeitsrechts.

(3) Die Vergütung der Pfarrhaushälterin ist eine Übereinkunft zwischen ihr und dem Priester.

(4) Damit der Priester einen Zuschuss des Erzbistums zur Vergütung seiner Pfarrhaushälterin erhalten kann, hat er mit der Pfarrhaushälterin eine Vergütung zu vereinbaren, die besteht aus

- a) der Grundvergütung in der tatsächlichen Lebensaltersstufe gemäß § 27 Absatz 1 BAT in seiner für den kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg geltenden Fassung oder gemäß der entsprechenden Regelung für den kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg
- b) einer Zulage, die sich nach der Vergütungsgruppe richtet, und
- c) der unentgeltlichen Gewährung von Unterkunft und Verpflegung. Werden diese nicht tatsächlich gewährt, werden sie mit dem jeweiligen Sachbezugswert veranschlagt und ganz oder teilweise mit der übrigen Vergütung ausbezahlt.

(5) Die Zahlung einer Sonderzuwendung in Höhe der Grundvergütung und der Zulage (s. o.) wird in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen für den kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg empfohlen.

2. Genehmigung

(1) Die Anstellung einer Pfarrhaushälterin bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

(2) Die Genehmigung ist formlos zu beantragen. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum und die bisherige Lebensstellung der künftigen Pfarrhaushälterin enthalten. Ihm ist ein pfarramtliches Tauf- und Eignungszeugnis beizufügen. Die Pfarrhaushälterin soll mindestens dreißig Jahre alt sein.

(3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Pfarrhaushälterin mit dem Priester verwandt ist (Mutter, Schwester oder Tante). In diesem Fall ist die Anstellung dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen.

II. Zuschuss zur Vergütung

1. Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Über die Gewährung eines Zuschusses und die Festsetzung der Höhe des Zuschusses entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

(2) Das Erzbistum Freiburg gewährt einen Zuschuss zur Vergütung einer Pfarrhaushälterin, wenn

- die Genehmigung zur Anstellung der Pfarrhaushälterin erteilt ist,
- die Vergütung der Pfarrhaushälterin sich nach den Vergütungsgruppen IXa, VIII, VII oder VIb des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) bzw. der entsprechenden Regelung für den kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg orientiert,
- die Pfarrhaushälterin den Haushalt eines Priesters oder einer Priestergemeinschaft hauptberuflich, d. h. mit mindestens 50 v. H. ihrer beruflichen Tätigkeit, versorgt und
- die Vergütungszahlung über die Gehaltsverrechnungsstelle für Pfarrhaushälterinnen (Herrenstr. 35, 79098 Freiburg) vorgenommen wird.

(3) Bei Anstellung von Personen, die nur stundenweise oder mit weniger als 50 v. H. einer vollbeschäftigten Pfarrhaushälterin den Haushalt eines Priesters besorgen, wird kein Zuschuss gewährt.

(4) Ein Zuschuss zu einer Vergütung entsprechend Vergütungsgruppe VIb BAT bzw. der entsprechenden Regelung für den kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg kann nur gewährt werden, wenn die Pfarrhaushälterin

- eine dem Beruf dienliche Ausbildung hat und wenigstens drei Jahre als Pfarrhaushälterin tätig ist oder
- vor ihrem Dienstbeginn eine höhere vergütete Arbeitsstelle (Bruttolohn) innehatte oder
- mindestens 15 Jahre im Dienst ist.

(5) Vereinbart ein Priester mit seiner Haushälterin eine Vergütung in Anlehnung an Vergütungsgruppe VIb BAT bzw. der entsprechenden Regelung für den kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg, ohne dass die dafür genannten Voraussetzungen gegeben sind, wird nur ein Zuschuss in Anlehnung an Vergütungsgruppe VII BAT bzw. der entsprechenden Regelung für den kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg gewährt.

(6) Vereinbart der Priester mit seiner Haushälterin eine höhere Vergütung als eine solche in Anlehnung an Vergütungsgruppe VIb BAT bzw. der entsprechenden Regelung für den kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg, wird der Zuschuss des Erzbistums nur in Anlehnung an Vergütungsgruppe VIb BAT bzw. der entsprechenden Regelung für den kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg gewährt, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Sind die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben, wird der Zuschuss des Erzbistums in Anlehnung an Vergütungsgruppe VII BAT bzw. der entsprechenden Regelung für den kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg gewährt.

(7) Die Zahlung des Zuschusses wird ab dem Zeitpunkt eingestellt, ab dem die Pfarrhaushälterin Altersruhegeld oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezieht. Setzt die Pfarrhaushälterin das Arbeitsverhältnis ausnahmsweise fort, entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat im Einzelfall nach billigem Ermessen über die Gewährung und die Höhe des Zuschusses zu deren Vergütung.

2. Höhe des Zuschusses

(1) Der Zuschuss der Erzdiözese errechnet sich aus der vereinbarten Vergütung einschließlich des sozialversicherungsrechtlichen Sachbezugs sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Gewährt der Priester der Pfarrhaushälterin eine Sonderzuwendung, wird diese in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach dem Beschäftigungsumfang der Pfarrhaushälterin und dem Auftrag, den der Priester für die Erzdiözese wahrnimmt.

(3) Ist eine Pfarrhaushälterin mit vollem Beschäftigungsumfang eingestellt und bezieht sie aus keinem anderen Arbeitsverhältnis Einkünfte, so erhalten die nach-

folgend genannten Priester einen Zuschuss in Höhe von 70 v. H. der vereinbarten Vergütung:

- Seelsorgepriester im aktiven Dienst des Erzbistums Freiburg und überörtlich für das Erzbistum tätige Priester,
- geistliche Religionslehrer sowie Hochschulprofessoren, soweit sie für die Seelsorge einen Auftrag haben,
- Ruhestandspriester, soweit sie für die Seelsorge einen Auftrag haben.

(4) Bezieht eine Pfarrhaushälterin Einkünfte aus einem weiteren Arbeitsverhältnis oder erbringt sie mit weniger als 100 v. H., jedoch mit mindestens 50 v. H. ihrer Tätigkeit Dienstleistungen im Pfarrhaus, erhalten die im vorstehenden Absatz genannten Priester einen Zuschuss in Höhe von 40 v. H. der vereinbarten Vergütung.

(5) Priester im Ruhestand, die keinen Auftrag für die Seelsorge wahrnehmen, und Priester, bei denen der Zuschuss des Erzbistums keine Lohn- oder Einkommensteuerpflicht auslöst, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 40 v. H. der vereinbarten Vergütung.

(6) Sofern die Voraussetzungen vorliegen, erhalten auch die Priester des Erzbistums Freiburg, die ihre Besoldung nicht von der Bistumskasse erhalten, einen Zuschuss zur Vergütung ihrer Pfarrhaushälterin.

3. Antragstellung

(1) Die Gewährung eines Zuschusses sowie die Auszahlung der Vergütung der Pfarrhaushälterin über die Gehaltsverrechnungsstelle für Pfarrhaushälterinnen bedarf eines Antrages. Dem dafür vorgesehenen Formular ist die Lohnsteuerkarte und der Sozialversicherungsausweis (ersatzweise das Versicherungsnachweisheft) beizufügen. Alle An- und Abmeldungen zur Sozial- und Zusatzversorgung werden durch die Gehaltsverrechnungsstelle vorgenommen. Ebenso werden die Beiträge zu diesen Versicherungen sowie die Lohn- und Kirchensteuer von der Gehaltsverrechnungsstelle einbehalten und abgeführt.

(2) Vereinbart ein Priester mit seiner Pfarrhaushälterin ein Entgelt entsprechend der Vergütungsgruppe VIb BAT bzw. der entsprechenden Regelung für den kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg und beantragt er hierfür den Zuschuss des Erzbistums, hat er dem Antrag einen Nachweis über den diese Festsetzung der Vergütung begründenden Sachverhalt beizufügen (Übersicht über die Ausbildung der Pfarrhaushälterin, ihre frühere Tätigkeit mit dem Bruttolohn oder die Dauer ihres Dienstes als Pfarrhaushälterin).

Amtsblatt

Nr. 14 · 20. Mai 2003

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 14 · 20. Mai 2003

III. Sonstige Regelungen

(1) Der Pfarrhaushälterin wird entsprechend der für Angestellte des Erzbistums geltenden Regelungen eine betriebliche Altersversorgung gewährleistet. Die Umlage bzw. der Beitrag zu dieser betrieblichen Altersversorgung wird, soweit sie nicht arbeitsvertraglich von der Pfarrhaushälterin zu tragen ist, vom Erzbistum übernommen.

(2) Aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung wird von der Nettovergütung der Pfarrhaushälterin zur Deckung der tatsächlichen Haushaltsaufwendungen für die Pfarrhaushälterin ein Haushaltsbeitrag, der vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzt wird, einbehalten und an den anstellenden Priester abgeführt.

(3) Die Pfarrhaushälterin ist gegen Unfall gemäß SGB VII gesetzlich zu versichern. Die Anmeldung ist formlos vom anstellenden Priester bei dem für den Wohnort zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband vorzunehmen. Dies ist

- in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe: Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Waldhornstraße 1, 76131 Karlsruhe, und
- in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen: Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Panoramastraße 11, 70174 Stuttgart.

Bei Versetzungen ist der Wechsel der Zuständigkeit zu beachten.

(4) Bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin und ihrer Vergütung gemäß diesen Richtlinien wird die Besoldung des Priesters, der die Dienstaltersstufe 8 noch nicht erreicht hat, gemäß § 5 Absatz 3 PrBesO nach der Dienstaltersstufe 8 berechnet. In diesem Fall rückt der Priester in die nächsthöhere Dienstaltersstufe auf, wenn er das hierfür erforderliche Alter erreicht hat.

(5) Priester, die in der Pfarrseelsorge eingesetzt sind, haben die Möglichkeit, einen Teil der ihnen durch die Anstellung der Pfarrhaushälterin entstehenden Personalkosten als Werbungskosten steuermindernd geltend zu machen, sofern die Pfarrhaushälterin in ihrer Arbeitszeit Dienstleistungen für die Pfarrei erbringt. Ab dem 1. Januar 2003 kann sich weiterhin die Einkommenssteuer auf entsprechenden Antrag in der Einkommenssteuererklärung um bis zu 2.400,- Euro pro Jahr ermäßigen.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Juli 2003 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen bei Anstellung einer Pfarrhaushälterin vom 13. Januar 1992, Amtsblatt 1992, S. 290, sowie das Merkblatt für die Anstellung einer Pfarrhaushälterin vom 13. Januar 1992, Amtsblatt 1992, S. 291, außer Kraft.